

Steuerrecht

Gutscheine und Preisnachlässe können schnell zum Verhängnis werden

Zwei Essen zum Preis von einem, 10 Prozent Rabatt, Happy Hour – was sich für Gäste verlockend anhört, kann für Gastronomen und Hoteliers zum steuerrechtlichen Verhängnis werden.

Das Problem: Wenn die Sonderpreise nicht als solche in der Buchhaltung dokumentiert werden, stimmt in den Augen der Betriebsprüfer der Wareneinsatz nicht überein mit den Betriebskennziffern. Die Folge: Nachschätzungen der Finanzbeamten – in manchen Fällen in existenzgefährdender Höhe.

Wie lassen sich Fehler und somit hohe Nachzahlungen bei einer Betriebsprüfung vermeiden? Steuerberater Steffen Hort klärt auf: Grundsätzlich ist es allein die betriebswirtschaftliche Entscheidung des Unternehmers, wem er was umsonst zukommen lässt. Und das hat auch keine steuerlichen Nachteile – wenn es richtig dokumentiert ist.

Gutscheine

In der Gastronomie sind Gutscheine üblich, aus denen einzelne Gutscheine herausgetrennt und eingelöst werden können. Diese Gutscheine müssen für das Finanzamt



Steffen Hort ist Steuerberater in der Kanzlei Maisenbacher Hort + Partner in Karlsruhe und Referent an der DEHOGA Akademie
→ www.mhp-kanzlei.de

aufbewahrt werden. Sie gelten als Nachweis für den Wareneinsatz. Da es sich dabei um eine Betriebsausgabe handelt, trägt der Gastronom die Feststellungslast und ist nachweispflichtig.

Die aus dem Gutscheinebuch verkauften Gutscheine sollten nummeriert aufgelistet und beim Einlösen dann abgehakt oder gestrichen werden. Das Gutscheinebuch ist Bestandteil der Buchhaltung. Auch in der Bilanz muss diese Position enthalten sein. Das händische Führen mag etwas aufwändig sein, daher empfiehlt sich ein elektronisches Gutscheinebuch.

Wichtig: Bei Gutscheinen gibt es zudem diese Besonderheit zu beachten: Steuerrechtlich gibt es einen Unterschied zwischen Geldgutschein und Sachgutschein.

Läuft der Gutschein beispielsweise auf ein „5-Gänge-Menü“ oder „Eine Übernachtung für zwei Personen in der Juniorsuite“ (Sachgutschein), dann ist der bezahlte Betrag sofort umsatzsteuerpflichtig. Ist der Gutschein auf 100 Euro ausgestellt und der Gast kann sich selbst aussuchen, für was er ihn einlöst (Wertgutschein), wird der Umsatz erst beim Einlösen des Gutscheins gebucht.

In der Praxis ist es oft üblich, dass jede Gutscheineart sofort versteuert wird. Das kann jedoch von Nachteil sein, denn ein Gutschein kann verfallen, weil er nicht eingelöst wird oder er wird für eine Übernachtung eingelöst, die – im Gegensatz zu anderen Leistungen – nur mit 7 Prozent besteuert ist, was bei einem Wertgutschein ja im Vorhinein nicht klar ist.

Frei- und Hausbons

Gibt ein Gastronom oder Hotelier beispielsweise den Espresso nach dem Essen gratis an die Gäste oder auch sonstige Freigetränke für Mitarbeiter oder Geschäftspart-

ner aus, ist es empfehlenswert, diese als Frei- oder Hausbon zu verbuchen. Das Getränk wird normal in die Kasse eingegeben, in diesem Fall mit dem Preis „Null“ bzw. als Hausbon. Damit kann jederzeit nachgewiesen werden, wieviel vom Wareneinkauf nicht verumsatzt wurde.

Rabatte und Happyhour

Auch Vergünstigte Preise oder Rabatte zu einer bestimmten Uhrzeit sollten nachweislich dokumentiert werden. Mit einer elektronischen Kasse geht dies einfach und effizient. Am besten beim Kassenhändler nach der Handhabung bezüglich Gutscheinen, Freibons und Rabatten fragen.

Zwar müssen Freibons und Rabatte formal nicht dokumentiert werden (im Gegensatz zu Gutscheinen, die als Betriebsausgaben Bestandteil der Buchung und somit nachweispflichtig sind), wenn der Finanzprüfer die Summe an Sonderpreisen aber nicht glaubt, ist der Unternehmer in der Nachweispflicht.

Kann er diese nicht erfüllen, kann der Prüfer nachkalkulieren (Wareneinkauf multipliziert mit den normalen Abgabepreisen = Umsatz). Um diese Nachschätzungen zu vermeiden, ist es auf jeden Fall empfehlenswert, alles zu dokumentieren, um bei einer Betriebsprüfung keine bösen – und vor allem teuren – Überraschungen zu erleben. ◀

DEHOGA-Service

Der Verband unterstützt seine Mitglieder dabei, die immer komplizierteren Anforderungen an die digitale Betriebsprüfung und an Kassen erfüllen zu können:

Merkblätter, auf denen alle wichtigen Informationen zusammengefasst sind (z.B. zum Thema fiskalfähige Kassen), zu finden auf → www.dehogabw.de/servicecenter unter dem Suchbegriff „Kasse“

Ein kostenloser E-Learning-Kurs „Rund um die Kasse“ von hogafit, dem Online-Lernportal der DEHOGA-Akademie und der AHGZ, jetzt anmelden auf → www.hogafit.de

Beim **Kassen-Check** der DEHOGA Beratung klärt ein Experte bei Ihnen im Betrieb, wie Sie Ihre Kasse ordnungsgemäß führen und welche Abläufe Sie noch verbessern können, mehr Infos unter → www.dehogabw.de/beraten

Der **Digitallotse der DEHOGA Beratung** gibt im Rahmen des Projektes „Gastfreundschaft digital“ einen Überblick über die zahlreichen Angebote – auch im Bereich Kassen – und klärt vor Ort mit dem Gastronomen, wie er seinen Betrieb sinnvoll digitalisieren kann, mehr Infos unter → www.dehogabw.de/gastfreundschaft-digital

Alle Infos sind auch nochmal zusammengefasst im **Online-Themenbereich** unter → www.dehogabw.de/registriertkassen

DEHOGA-Kreisstellen können **Vorträge von Steffen Hort** anfragen, es sollten 2-3 Stunden Zeit eingeplant werden. Interessierte richten ihre Anfrage an die DEHOGA Akademie: Tel: 07331-93250-0, info@dehoga-akademie.de